

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 16 (1941)
Heft: 10

Artikel: Zentralheizungsfragen
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist. Hier wird man den Grundsatz aufstellen können, daß den Mieter ohne ein Verschulden keine Verantwortung treffen kann und daß, wenn ein solches Verschulden nicht vorliegt, eben der Vermieter als Eigentümer all-fällige Schäden zu tragen hat. Ein Verschulden des Mieters liegt aber wohl dann vor, wenn er vom Ver-mieter genaue Anweisungen über die Behandlung der Heizungsanlagen, zum Beispiel bei Eintreten der Kälte, erhalten hat und diese Anweisungen in fahrlässiger oder böswilliger Weise nicht befolgt (langes Offenhalten der Fenster bei Temperaturen unter Null, bei Nacht, bei Verlassen der Wohnung usw.). Vom Mieter kann man außerdem verlangen, daß er die üblichen Temperaturkontrollen vornimmt und den Vermieter nötigenfalls auf erkennbare Gefährdungen aufmerksam macht.

Was die *Vorverrechnung der Zentralheizungskosten* an die Mieter anbetrifft, so ist auch hier in erster Linie auf das Vertragsverhältnis abzustellen. Trotzdem die Kohlenhändler bei der heutigen Situation sehr oft Barzahlung bei Erhalt der Ware verlangen, kann der Mieter zu einer vorschußweisen Beitragsleistung an die Heizkosten immer dann nicht herangezogen werden, wenn eine solche im Mietvertrag nicht ausdrücklich vorge-sehen ist.

Bei den *Ölheizungen* lagen insofern besondere Schwierigkeiten vor, als die privaten Heizölvorräte bis-her gesperrt waren. Andererseits wurden Gesuche um Um-stellung auf ein anderes Heizungssystem bewilligt, was

aber natürlich sehr erhebliche Kosten mit sich gebracht hat. Nach Pressemeldungen sollen die zurzeit noch ge-sperrten privaten Heizölvorräte im Laufe des Winters in einem noch zu bestimmenden Rahmen für Raum-heizungsbedürfnisse freigegeben werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch verwiesen auf die Verfügung Nr. 14 des Eidgenössischen Volkswirt-schaftsdepartements vom 27. August 1941 über *Öffnungs- und Schließungszeiten* für Laden- und Ver-kaufsgeschäfte, Verpflegungs- und Unterhaltungsstät-ten, Veranstaltungen und Schulen sowie Brennstoff-einsparungen in Betrieben (AS 57, Seite 980).

Im übrigen sind viele Fragen, die im praktischen Leben auftreten, noch ungelöst. Publierte Gerichts-entscheide sind bis heute nicht bekannt. Da es sich leider gezeigt hat, daß das Publikum sehr oft unvernünftig ist und die erlassenen Bestimmungen auf allen möglichen Wegen umgeht – die Drosselung der Heizkörper wurde zum Beispiel in vielen Fällen durch alle möglichen In-strumente rückgängig gemacht –, wäre es zu wünschen, daß die zuständigen Behörden für das privatrechtliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter detaillierte Vorschriften aufstellen. Auch wenn damit in die Privat-sphäre eingegriffen wird, so wäre diese im Hinblick auf die Bedeutung einer guten Ordnung im Wohnungs-wesen ebensogut tragbar wie auf andern Gebieten, wo die Behörden mit ihren Eingriffen keineswegs immer zurückhaltend waren.

Zentralheizungsfragen

Der nächste, der dritte Kriegswinter, bringt für Mieter und Vermieter wieder Heizungssorgen. Ein Trost dabei ist, daß man dem Winter nicht ohne Erfahrungen im *Zentralheizungssparen* ins Antlitz blickt, wie im ver-gangenen Jahre. Sowohl der Heizer wie der Wohnungs-inhaber haben im letzten Winter Erfahrungen gesam-melt, die in der kommenden Heizperiode ausgenützt werden können.

Für die Wohnkolonien mit Zentralheizung stellt sich die Frage, wie die in Aussicht gestellte Höchstzuteilung von 50 Prozent Brennmaterial am zweckmäßigsten ver-feuert wird. Vor allem muß das Brennmaterial so einge-teilt werden, daß während des ganzen Winters geheizt werden kann. Wo keine Unterlagen für den täglichen oder monatlichen Kohlenverbrauch vorhanden sind, auf die man sich bei der Einteilung stützen könnte, ist es vor-teilhaft, wenn für die ganze Heizperiode ein *Ver-brauchsprogramm* aufgestellt wird. Nimmt man die Heizdauer vom 1. November bis zum 31. März an, so können für die einzelnen Monate etwa folgende Brenn-stoffanteile in Prozenten des früheren Gesamtverbrauchs eingesetzt werden:

November 7 Prozent, Dezember 11,5 Prozent, Januar 12,5 Prozent, Februar 10,5 Prozent, März 8,5 Prozent, zusammen 50 Prozent.

Die ganze Brennstoffzuteilung von 50 Prozent wird in dem angegebenen Verhältnis auf die einzelnen Monate verteilt. Mit Hilfe eines solchen Verbrauchs-programms kann mit einiger Sicherheit während des ganzen Winters geheizt werden, vorausgesetzt natürlich, daß schlußendlich wirklich 50 Prozent Brennmaterial zugeteilt werden. Wer haushälterisch mit den Kohlen umgehen will, der halte am Anfang der Heizperiode lieber etwas zurück, um gegen unliebsame Überraschun-gen, wie langanhaltende strenge Kälte und kleinere Zu-teilung als erwartet, gesichert zu sein.

Das Abstellen und Plombieren der Heizkörper ohne denjenigen in der Wohnstube hat sich als wirksamste Sparmaßnahme erwiesen. Es ist außerdem besser, wenig-stens in der Stube einigermaßen warm zu haben, als in der ganzen Wohnung zu frösteln. Diese Auffassung wird von der großen Mehrheit der Mieter geteilt. Bei Mithilfe der Mieter ist es möglich, die Heizzeit mit der warmen Stube auszudehnen, nämlich dann, wenn die abgestellten Heizkörper von den Mietern vor Frost-schäden geschützt werden. Das kann durch kurzes Lüf-ten und gleichzeitiges Zudecken der Heizkörper mit Tüchern bei Außentemperaturen unter 0 Grad erreicht werden. Wenn sich allerdings andauernde Tempera-turen von einigen Grad unter 0 einstellen, so ist das

Risiko für Schäden an einfrierenden Heizkörpern zu groß und dann müssen die abgestellten Heizkörper schwach erwärmt werden. Am Ausgang des Winters können die leicht geöffneten Heizkörper wieder abgestellt und die so gewonnene Wärme kann der Wohnstube zugeführt werden.

Leider hat sich als unerfreuliche Nebenerscheinung im Heizungssparen (die Einschränkungen im Heizbetrieb sind an und für sich ja schon unerfreulich genug!) da und dort in ungeheizten Zimmern *Feuchtigkeit* gezeigt. Obgleich schon einmal darüber geschrieben wurde, sei hier noch einmal auf die Zusammenhänge hingewiesen. Wo immer sich im Winter an den Außenwänden ungeheizter Zimmer, besonders bei anhaltender Kälte, Feuchtigkeit zeigt, da kann auf Schwitzwasserbildung geschlossen werden. Das Schwitzwasser hat sich durch *Niederschlag von Wohnungsfeuchtigkeit* auf den kalten Wänden gebildet. Zu Zeiten, wo normal geheizt werden konnte, waren die Wände so weit erwärmt, daß sich darauf kein Schwitzwasser bilden konnte. Damit sich unter den heutigen Verhältnissen, bei eingeschränktem Heizbetrieb, kein Schwitzwasser bildet, ist vor allem reichliches Lüften der feuchten Zimmer geboten. Am besten ist es, Durchzug zu machen und nicht die Fenster lange offenzuhalten, weil sich sonst Wände und Böden stark abkühlen. Ferner müssen Küchen- und Badezimmer immer geschlossen sein, damit kein Dampf und keine feuchte Luft in die Zimmer dringen kann.

Die Luftbefeuchter an den Heizkörpern nehme man weg, sie schaden heute nur, da sie die Luft übermäßig feucht machen. Ähnlich ist es mit dem zu reichlichen Gießen von Zimmerpflanzen. Die Wasserlachen in den Untertellern und Schalen haben die gleiche günstige Wirkung auf die Schwitzwasserbildung wie die Luftbefeuchter. Die Gegenmaßnahmen sind im Grunde sehr einfach, man muß nur dafür sorgen, daß die Luft in den ungeheizten Zimmern möglichst trocken ist.

Für viele Mieter ist es schwer faßlich, daß die Feuchtigkeitsspuren auf der Tapete von der Wohnungsluft herkommen sollen, und doch ist es so. Im vergangenen Winter konnte oft beobachtet werden, wie unbewohnte leerstehende Wohnungen vollständig trocken waren, während gleichliegende bewohnte Wohnungen feuchte Wände aufwiesen. Ebenso konnte einwandfrei festgestellt werden, daß die Feuchtigkeiterscheinungen in Wohnungen, wo Kleinkinderwäsche abgehalten wurde, und in solchen mit älteren Leuten, die das reichliche Lüften scheuten, besonders ausgeprägt waren. In beiden Fällen war, bei verschiedenen Ursachen, stark feuchte Wohnungsluft vorhanden, die dann zu Schwitzwasserbildung führte.

Jeder Mieter hat es deshalb gewissermaßen in der Hand, durch geeignete Maßnahmen seine Wohnung auch unter ungünstigen Heizverhältnissen trocken zu halten.

E. H.

Die amtlichen Vorschriften für die neue Heizperiode

Aus der Verfügung Nr. 13 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Raumheizung) vom 27. August 1941.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1940 über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie, in Aufhebung seiner Verfügung Nr. 10 vom 10. Oktober 1940 (AS 56, 1640) über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Raumheizung), verfügt:

Art. 1. Vom 1. April bis zum 31. Oktober, in Höhenlagen von über 600 Meter über Meer vom 15. April bis zum 15. Oktober, dürfen *Zentral- und Etagenheizungsanlagen für Wohnungen und Büros* aller Art nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in Betrieb gesetzt werden.

Der Betrieb der Anlagen während der in Absatz 1 genannten Zeiträume ist zulässig, wenn die Außentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Abenden um 18 Uhr unter $+ 10^{\circ}\text{C}$ sinkt sowie wenn sie bei plötzlichen Temperaturstörungen nicht mehr als $+ 5^{\circ}\text{C}$ beträgt.

Art. 2. In bezug auf sämtliche Heizungen gelten im übrigen die nachfolgenden Vorschriften:

Die *Raumtemperatur* ist der Zweckbestimmung der Räume anzupassen.

Für die nachstehend angeführten Räume sind folgende Temperaturen zulässig:

- a) Wohnungen: Wohnzimmer und Arbeitsräume 16 bis 18°C , Krankenzimmer 18°C oder nach ärztlicher Verordnung, Schlafzimmer 10°C (diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Gastgewerbe und die Hotellerie);
- b) Altersasyle: Wohnräume 18 bis 20°C , Schlafzimmer 12 bis 14°C ;
- c) Schulen: Schulzimmer 16 bis 18°C ;
- d) Büros aller Art 16 bis 18°C ;
- e) Werkstätten, Laboratorien usw. 10 bis 18°C je nach Beschäftigungsart.

In den vorstehend nicht genannten Räumen ist die Temperatur möglichst niedrig zu halten.

Unbenutzte Räume dürfen nur so weit erwärmt werden, als zur Vermeidung des Einfrierens erforderlich ist (5 bis 8°C).

Diese Temperaturen sind *Höchsttemperaturen*, und es besteht kein Anspruch darauf, daß sie immer erreicht werden.

Art. 3. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften